

Fakultätsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 15. September 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz die Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Studiengang Chemie und aus dem Studiengang Biochemie),
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden (jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Studiengang Chemie und aus dem Studiengang Biochemie)
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 19 S. 202) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2008.

Bielefeld, den 15. September 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann